



Neues Rathaus · Großflecken 59 · 24534 Neensteden

Fachdienst Recht

E-Mail: recht@neumuenster.de
Telefon 04321 942 24 61 Fax 04321 942 27 41

4916 : 11/05/2004 : 17:00:30

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Abt. IV 3
Kommunalabteilung
Postfach 7125
24171 Kiel

Aktenzeichen: 30.10.1-0478/13 A

Sachbearbeiter/in: Frau. Mann

E-Mail recht@neumuenster.de

Telefon 04321 942-31 71

Zimmer 2.110 Neues Rathaus Nordflügel 2. Etage

Geschäftszeiten

Mo. - Do. 8:00 - 15:30 Uhr

Fr. 8:00 - 12:30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 20.06.2013

Umsetzung des § 104 Abs. 1 Satz 2 GO

Vertagung der Abberufung der bisherigen Vertreter und der Neubestellung des Oberbürgermeisters in die Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit hat die Ratsversammlung der Stadt Neumünster um Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht gebeten. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Vor Einfügung des § 104 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO mit Wirkung zum 13.04.2012 war es Praxis in Neumünster, dass als Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungen der Stadtpräsident und die jeweiligen Mitglieder des Hauptausschusses bestellt wurden. Eine automatische Bestellung der stimmberechtigten Hauptausschussmitglieder durch die Hauptsatzung, die wir als **Anlage 1** beifügen, gab es im Gegensatz zu bspw. Flensburg hingegen nicht. Allerdings wurde die Befugnis der Ratsversammlung zur Bestellung der Gesellschaftsvertreter durch § 13 Abs. 3 b) Hauptsatzung bei Gesellschaften, bei denen die Beteiligung der Stadt einen Wert von 5 Mio. € nicht übersteigt, auf den Hauptausschuss delegiert.

Zur Entscheidung der Ratsversammlung am 18.06.2013 stand daher zum einen die Abberufung der bisherigen Gesellschafter (**Anlage 2**) und hinsichtlich der Gesellschaft „SWN Beteiligungen GmbH“ auch die Bestellung der neuen Gesellschafterversammlung. Hinsichtlich der übrigen Gesellschaften sollte die Neubestellung entsprechend § 13 Abs. 3 b) Hauptsatzung durch den Hauptausschuss am 13.08.2013 erfolgen.

Bei der Erstellung der Drucksachen für die konstituierende Sitzung der Ratsversammlung am 18.06.2013 wurde die Änderung des § 104 GO zunächst übersehen und die Vorlage bzgl. der Neubestellung anhand der alten Rechtslage gefertigt, vgl. **Anlage 3**.

Nachdem der Irrtum bemerkt worden war, wurde die Vorlage Nr. 0026/2013/DS wie aus **Anlage 4** ersichtlich korrigiert.

Beide Drucksachen (Anlagen 2 und 4) wurden von der Ratsversammlung vertagt. Der Verwaltung wurden die Aufträge erteilt, zum einen die Gesetzesentstehung mit Materialien aufzuarbeiten und der Ratsversammlung zur Verfügung zu stellen, zum anderen eine schriftliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu einzelnen Fragestellungen einzuholen und diese ebenfalls zur nächsten Ratsversammlung vorzulegen.

Aus den Redebeiträgen zu den beiden Drucksachen sowie den vor der konstituierenden Sitzung geäußerten Bedenken ergeben sich die nachfolgenden Fragen, zu denen die Selbstverwaltung ausdrücklich eine schriftliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht wünscht (Erläuterungen zur Fragestellung und ggf. die Rechtsauffassung der Verwaltung finden sich in den Fußnoten):

1. Ist § 104 Abs. 1 Satz 2 GO dahingehend auszulegen, dass in die Gesellschafterversammlungen kommunaler Eigengesellschaften der gesetzliche Vertreter – in Neumünster: der Oberbürgermeister – als alleiniger Vertreter zu bestellen ist?¹
2. Ist es mit § 104 Abs. 1 Satz 2 GO vereinbar, wenn weiterhin die Mitglieder des Hauptausschusses in die Gesellschafterversammlung bestellt werden, aber nur der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist?²
3. Gemäß § 104 Abs.1 Satz 3 GO kann der Oberbürgermeister einen Beschäftigten der Gemeinde mit seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung beauftragen. Gilt dies auch für einen oder mehrere Mitglieder der Selbstverwaltung?³
4. Kann die Bestellung des Oberbürgermeisters als Gesellschaftervertreter in den in der Vorlage Nr. 0025/2013/DS (Anlage 2) genannten Fällen im Einklang mit der Gemeindeordnung auf den Hauptausschuss delegiert werden?⁴
5. Kann die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 27.08.2013 den Oberbürgermeister in den in der Vorlage Nr. 0025/2013/DS (Anlage 2) genannten Fällen als Gesellschaftervertreter bestellen?⁵

¹ Dies wird von der Ratsversammlung im Hinblick auf die Gesetzesformulierung „soll“ bezweifelt, da „soll“ nicht als „Muss“-Vorschrift angesehen wird.

² Damit sei nach Auffassung von Ratsmitgliedern der neuen Rechtslage genüge getan.

³ Auffassung der Verwaltung: Nein. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ist dies nicht zulässig, weil diese keine Beschäftigten der Gemeinde sind.

⁴ Auffassung der Verwaltung: Ja. In Übereinstimmung mit § 28 Nr. 20 GO bestimmt § 13 Abs. 3 b) Hauptsatzung, dass bei Gesellschaften, bei denen die Beteiligungshöhe bis zu 5 Mio. € beträgt, die Bestellung der Vertreter auf den Hauptausschuss übertragen werden kann. Die Hauptsatzung wurde vom Innenministerium genehmigt. Die in der Vorlage Nr. 0025 / 2013 / DS genannten Gesellschaften liegen in dem vorgegebenen Rahmen der Beteiligungshöhe.

⁵ Auffassung der Verwaltung: Nein. Die Befugnis zur Bestellung bei den Beteiligungen unterhalb 5 Mio. € Beteiligungshöhe wurde durch § 13 Abs. 3 b) Hauptsatzung auf den Hauptausschuss delegiert. Wollte die Ratsversammlung diese Entscheidungsbefugnis wieder an sich ziehen, müsste sie zuvor die Hauptsatzung in diesem Punkt ändern.

6. a) Steht die Hauptsatzung der Stadt Neumünster im Widerspruch zu § 104 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung?⁶
b) Ist die Hauptsatzung im Verhältnis zur Gemeindeordnung lex specialis und geht letzterer vor?⁷
7. a) Wenn der Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter bestellt ist, in welchem Umfang hat er dem Hauptausschuss Bericht zu erstatten?
b) Besteht ein Anspruch des Hauptausschusses darauf, dass die Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften im Hauptausschuss regelmäßig über den Geschäftsverlauf berichten?
8. Wie ist zu reagieren, wenn die Drucksachen Nr. 0025/2013/DS (Anlage 2) und Nr. 0026 / 2013/DS (Anlage 4) in der nächsten Ratsversammlung erneut vertagt werden sollten?

Um die Unterlagen für die nächste Ratsversammlung fristgerecht fertig stellen zu können, bitten wir höflich um Beantwortung der o.g. Fragen bis zum **24.07.2013**. Sollten Sie weitere Informationen oder Unterlagen benötigen, bitten wir um zeitnahe Rückmeldung.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Krull)

⁶ Auffassung der Verwaltung:

a) Nein. Die Hauptsatzung enthält – im Gegensatz zu bspw. Flensburg – keine Regelung, die die Mitglieder des Hauptausschusses zu Mitgliedern der Gesellschafterversammlungen bestimmt. Insofern besteht kein Widerspruch zur Gemeindeordnung.

⁷ Auffassung der Verwaltung:

b) Nein. Die Gemeindeordnung ist höherrangiges Recht. Bestünde ein Widerspruch, wäre vielmehr die Hauptsatzung der geltenden Rechtslage anzupassen.

Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom 23.03.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVBl. Schl.-H. 2009 S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 01.12.2010 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Neumünster zeigt im unteren Felde des geteilten Schildes auf rotem Grunde den weißen Stormarnschen Schwan mit ausgebreiteten Flügeln und darüber freischwebend ein weißes Nesselblatt. Im oberen Schildteil ist auf rotem Grunde eine Fabrikanlage mit fünf Schornsteinen dargestellt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt die Farben weiß-rot mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Stadtsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Neumünster".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Ratsversammlung".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (3) Die Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Absatz 2 bis 5 GO), über Ausschlussgründe (§ 22 Absatz 4 GO) und über die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Satz 4 GO) wird gemäß § 32 Absatz 3 GO dem Ältestenrat übertragen.

§ 3 Einberufung und Geschäftsführung der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt für die Ratsversammlung 10 Tage und für die Stadtteilbeiräte und Ausschüsse 7 Tage.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Ratsversammlung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen enthält.

§ 4 Stadtpräsidentin / Stadtpräsident

- (1) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident übt die ihr/ihm als Vorsitzende/Vorsitzenden der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung, nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung obliegenden Rechte und Pflichten aus.
- (2) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ sowie gegenüber den Ausschüssen und Stadtteilbeiräten.
- (3) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (4) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin/dem ersten Stellvertreter, ist auch diese/dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin/dem zweiten Stellvertreter vertreten.

- (5) Scheidet die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident oder eine/einer der Stellvertretenden während der Wahlzeit aus dem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 5 Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Sie/Er wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie/er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6 Hauptamtliche Stadträtinnen / Stadträte

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Anzahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt zwei.
- (3) Sie vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in der von der Ratsversammlung beschlossenen Reihenfolge.
Die erste Stellvertreterin/Der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erste Stadträtin"/"Erster Stadtrat".
- (4) Die Stadträtinnen/Die Stadträte werden in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden. Ihre Bestellung erfolgt durch die Ratsversammlung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Neumünster bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Verwaltung,
 - b) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
 - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Neumünster,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
 - f) Beteiligung bei allen die Beschäftigten betreffenden personellen, sozialen und
 - g) organisatorischen Angelegenheiten mit der Zielrichtung der Gleichstellung von Frauen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie der Stadträtinnen/Stadträte nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister, die Stadträtinnen/Stadträte sowie die Dienststellen der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ein generelles, d. h. nicht aufgabenbezogenes Akteneinsichtsrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten nicht zu. Das Recht auf Einsichtnahme in nicht besonders geschützte Akten ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu gewähren, d. h. die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Akteneinsichtsrecht, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit es sich um Personalakten handelt, muss der Gleichstellungsbeauftragten im Einzelfall Einsichtnahme in die Teile der Akten gewährt werden, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind, wenn dieses zur Beurteilung des Falles erforderlich ist.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung, der Stadtteilbeiräte und der Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (7) Macht die Ratsversammlung von ihrem Recht auf Widerruf der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 2 Absatz 3 der Gemeindeordnung Gebrauch, ist die Gleichstellungsbeauftragte vor der Beschlussfassung zu hören. Zwischen dem Antrag auf Widerruf der Bestellung und der Beschlussfassung über den Widerruf muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. § 626 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Ältestenrat / ständige Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung der Ratsversammlung und für Fragen der Geschäftsordnung der Ratsversammlung wird ein Ältestenrat gebildet.

Zusammensetzung:

Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident als Vorsitzende/Vorsitzender, ihre/seine Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Schriftführerinnen/Schriftführer.

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die erste Stadträtin/der erste Stadtrat nehmen beratend an den Sitzungen des Ältestenrats teil; sie können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung hinzuziehen.

- (2) Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 45 Absatz 1 und § 45 a) GO gebildet:

a) Hauptausschuss:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder der Ratsversammlung.

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

§ 45 b) Gemeindeordnung

und alle nicht anderswie verteilten Angelegenheiten.

b) Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens sechs Ratsmitglieder.

Die übrigen Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören können.

Die Stadtwehrführerin/Der Stadtwehrführer nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil, wenn sie/er nicht schon Mitglied des Ausschusses ist.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes.

c) **Schul-, Kultur und Sportausschuss:**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens sechs Ratsmitglieder.
Die übrigen Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Schulwesen, Theater- und Musikveranstaltungen, Stadtbücherei, Museum, Archiv, Volkshochschule und Sportangelegenheiten.

d) **Sozial- und Gesundheitsausschuss:**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens sechs Ratsmitglieder.
Die übrigen Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören können. Zu diesen müssen zwei sozial erfahrene Personen gehören.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen und Entscheidung über die Widersprüche gegen die Ablehnung von Leistungen der Kriegsofopferfürsorge oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

Gesundheitswesen einschl. gesundheitlicher Umweltschutz und Krankenhausangelegenheiten.

e) **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens sechs Ratsmitglieder.
Die übrigen Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bauangelegenheiten (Hoch- und Tiefbau) einschließlich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Gebäudewirtschaft, Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, Grünflächen (Planung und Unterhaltung) und Kleingartenwesen.

f) **Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss:**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens sechs Ratsmitglieder.
Die übrigen Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanz-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten sowie alle die Wirtschaft betreffenden Angelegenheiten anderer Fachdienste, Vergabeangelegenheiten, Gebührensatzungen und Angelegenheiten des Technischen Betriebszentrums.

Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 16 e) GO (Anregungen und Beschwerden).
Vorbereitung des Beschlusses über die Jahresrechnung, Erteilung von Prüfungsanregungen, Unterstützung des Fachdienstes Rechnungsprüfung bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Absätze 1 und 2 GO erhöhen.

- (3) Neben den in Absatz 2 genannten ständigen Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:

a) **Wahlprüfungsausschuss
(gemäß § 39 GKWG)**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder der Ratsversammlung

Aufgabengebiet:

Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl,
Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.

b) **Umlegungsausschuss**
(gemäß § 46 Baugesetzbuch in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches)

Zusammensetzung:

Eine Mitarbeiterin/Ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung als Vorsitzende/Vorsitzender (Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst), eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Katasteramtes (Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst), eine/ein in der Bewertung von Grundstücken erfahrene Sachverständige/erfahrener Sachverständiger, zwei Mitglieder der Ratsversammlung.

Aufgabengebiet:

Aufgaben einer Umlegungsstelle im Sinne des Baugesetzbuches.

c) **Jugendhilfeausschuss**
(gemäß § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz und der §§ 47 und 48 Jugendförderungsgesetz)

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder gem. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Jugendhilfe

- (4) Die Ausschüsse tagen öffentlich.
Die Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 46 Absatz 8 Satz 2 und 3 GO) bleiben unberührt.

§ 9 Stadtteile

Es werden gemäß § 47 a) GO folgende Stadtteile gebildet:

- a) Stadtteil Einfeld
bestehend aus den Wahlbezirken 1 - 5
- b) Stadtteil Tungendorf
bestehend aus den Wahlbezirken 6 - 11
- c) Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg
bestehend aus den Wahlbezirken 15, 19 - 24
- d) Stadtteil Wittorf
bestehend aus den Wahlbezirken 28 - 30
- e) Stadtteil Gadeland
bestehend aus den Wahlbezirken 25 - 27
- f) Stadtteil Faldera
bestehend aus den Wahlbezirken 33, 35 - 39
- g) Stadtteil Böcklersiedlung-Bugenhagen
bestehend aus den Wahlbezirken 40 - 42, 45
- h) Stadtteil Gartenstadt
bestehend aus den Wahlbezirken 46 - 48
- i) Stadtteil Stadtmitte
bestehend aus den Wahlbezirken 12 - 14, 16 - 18, 31 - 32, 34, 43, 44

§ 10 Stadtteilverfassung

- (1) Für die Stadtteile werden gem. § 47 b GO Stadtteilbeiräte gebildet.
Sie bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern, die von der Ratsversammlung gewählt werden. Mitglieder des Stadtteilbeirats können Ratsmitglieder und andere Bürgerinnen und Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der anderen Bürgerinnen und Bürger muss die der Ratsmitglieder im Stadtteilbeirat übersteigen.

- (2) Der Stadtteilbeirat hat in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ein Mitwirkungsrecht. Dieses Mitwirkungsrecht umfasst die Unterrichtung in diesen Angelegenheiten sowie das Antragsrecht an die Ratsversammlung. Wichtige Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die von der Verwaltung den Ausschüssen oder der Ratsversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ein Mitwirkungsrecht kommt insbesondere bei folgenden Aufgaben in Betracht:

Wahrnehmung der Interessen und Belange des Stadtteils, insbesondere

- a) bei Bebauungsplänen,
- b) bei Einrichtungen der Kulturpflege,
- c) bei Jugendeinrichtungen,
- d) bei schulischen Einrichtungen,
- e) bei Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- f) bei Sportanlagen,
- g) bei Kinderspielflächen,
- h) bei Park- und Grünanlagen,
- i) bei Alteinrichtungen,
- j) bei der Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- k) bei der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und örtlichen Vereinigungen.

Das Verfahren der Unterrichtung der Stadtteilbeiräte ist in der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung zu regeln.

- (3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f) GO wird den Stadtteilbeiräten übertragen.
- (4) Den Stadtteilbeiräten wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Absatz 2 bis 5 GO), über Ausschlussgründe (§ 22 Absatz 4 GO) und über die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Satz 4 GO) für die nach § 46 Absatz 9 GO teilnahmeberechtigten Personen übertragen (§ 47 c Absatz 3 GO in Verbindung mit §§ 46 Absatz 12, 32 Absatz 3 GO).
- (5) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte werden zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten ernannt. Sie führen die Bezeichnung "Stadtteilversteherin"/"Stadtteilversteher".

§ 11 Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, den Hauptausschuss, andere Ausschüsse oder Stadtteilbeiräte übertragen hat.

§ 12 Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Außer den ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Entscheidungen über:

- a) Stundungen,
- b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch einen Betrag von 125.000,00 Euro nicht übersteigt,
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Verpflichtung einen Betrag von 250.000,00 Euro nicht übersteigt,
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 375.000,00 Euro nicht übersteigt,
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die laufende Belastung oder die Gesamtbelastung einen jährlichen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt,
- f) die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 375.000,00 Euro nicht übersteigt,

- g) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u. a. Rechten bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,
- h) die Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 250.000,00 Euro,
- i) die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 250.000,00 Euro und die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,
- j) Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen,
- k) Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 13 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 45 a und 45 b GO.
- (2) Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe auf Empfehlung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch die Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 200.000,00 Euro nicht überschritten wird;
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - c) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - d) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Bestätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt;
 - e) Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder einer Stadträtin/einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters;
 - f) Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,
 - g) Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und ausserstädtischen Gremien, soweit nicht gesetzlich eine Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vorgeschrieben ist;
 - h) Weisungen nach § 25 Absatz 1 GO;
 - i) die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Absatz 2 bis 5 GO), über Ausschlussgründe (§ 22 Absatz 4 GO) und die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Satz 4 GO) für die nach § 46 Absatz 9 GO teilnahmeberechtigten Personen (§ 45a Absatz 3 in Verbindung mit §§ 46 Absatz 12, 32 Absatz 3 GO).
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung gemäß § 20 Absatz 1 letzter Satz GO übertragen.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 14 Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die im Büro der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausliegt.
- (2) Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Absatz 2 bis 5 GO), über Ausschlussgründe (§ 22 Absatz 4 GO) und die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Satz 4 GO) für die nach § 46 Absatz 9 GO teilnahmeberechtigten Personen übertragen (§ 46 Absatz 12 GO in Verbindung mit § 32 Absatz 3 GO).

§ 15 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident bei Bedarf eine Einwohnerversammlung einberufen.
Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Stadtteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen.
Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung.
Sie/Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin/Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 16 außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 95 d GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro nicht übersteigt. Die Zustimmung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten, soweit sie nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt worden sind.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 Euro übertragen.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 95 f Absatz 1 GO.

§ 17 Verträge mit Ratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, Stadträtinnen und Stadträten und juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro, halten. Das gilt nicht für Verträge nach feststehendem Tarif.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,00 Euro, hält.

§ 18 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Absatz 2 GO entsprechen; es gilt § 64 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 56 Absatz 4 GO.

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie Mitglieder der Ausschüsse und Stadtteilbeiräte bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt erfolgen mit Ausnahme der nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Bekanntmachungen durch die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.neumuenster.de

Auf die Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, ist jeweils zuvor unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen im

Holsteinischen Courier

hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Auf andere Bekanntmachungen und Verkündungen kann entsprechend hingewiesen werden.

Die Tagesordnungen der Ratsversammlung und der Stadtteilbeiräte sind stets auch im Holsteinischen Courier zu veröffentlichen.

- (2) Die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im

Holsteinischen Courier.

Die entsprechenden Bekanntmachungen sind außerdem auch im Internet unter der Internetadresse www.neumuenster.de bereitzustellen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.04.2010 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 GO wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 17.02.2011 erteilt.

Neumünster, den 23.03.2011

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 31.03.2011

Bereitgestellt im Internet am 30.03.2011

nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 30.03.2011

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 22.10.2012 – In Kraft getreten am 25.10.2012

Bereitgestellt im Internet am 24.10.2012

nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 24.10.2012

Auflage 2
zu Anlage 5

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Haushalt und Finanzen
- Beteiligungsmanagement -

Neumünster, 11. Juni 2013

AZ: - 20-st-te Herr Stölting

Neufassung

Drucksache Nr.: 0025/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Abberufung der Stadtvertreter aus den
Gesellschafterversammlungen der
städtischen Gesellschaften**

Antrag:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt
in den Gesellschafterversammlungen der

- Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster
- FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus
Neumünster GmbH
- Hallenbetriebe Neumünster GmbH
- Holstenhallen Service GmbH
- Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH

werden mit Ablauf des 12.08.2013 abberu-
fen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

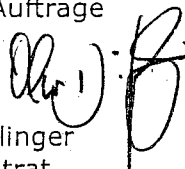
Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften beruht auf § 28 Ziff. 20 der Gemeindeordnung. Die Vertreterinnen und Vertreter der im Antrag genannten städtischen Gesellschaften sind durch die Ratsversammlung bestellt worden. Für die Zuständigkeit zur Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter gibt es keine gesetzliche Regelung. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass Abberufungen durch das Organ zu erfolgen haben, das sie bestellt hat. Somit ist für die Abberufung die Zuständigkeit der Ratsversammlung gegeben.

Da nach § 13 Abs. 3 b der Hauptsatzung die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigt, auf den Hauptausschuss übertragen ist, ist dieser bei den im Antrag genannten Gesellschaften für die Bestellung der Vertreter zuständig. Bei diesen Gesellschaften übersteigt die Beteiligung der Stadt nämlich nicht den Betrag von 5 Millionen Euro. Um eine lückenlose Vertretung der Stadt in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt der Abberufung auf den Tag vor der nächsten Hauptausschusssitzung zu datieren.



Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Im Auftrage



Dörflinger
Stadtrat

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Haushalt und Finanzen
- Beteiligungsmanagement -

Neumünster, 14. Mai 2013

Alt

AZ: -20-st-te Herr Stölting

Drucksache Nr.: 0026/2013/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Zusammensetzung der
Gesellschafterversammlung der
städtischen Gesellschaft SWN
Stadtwerke Neumünster Beteiligungen
GmbH**

Antrag:

1. Gemäß § 28 Ziff. 20 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 104 GO werden zu Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaft

**SWN Stadtwerke Neumünster
Beteiligungen GmbH**

bestellt:

- a) der/die jeweilige Stadtpräsident/in
 - b) die Mitglieder des Hauptausschusses
2. Zum/Zur Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreter der Stadt werden der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses bestellt.
 3. Die Stadtvertreter in der Gesellschafterversammlung gemäß § 48 GmbH-Gesetz werden bei Abstimmungen gemäß § 47 GmbH-Gesetz durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden,

im Falle von deren oder dessen Verhinderung durch den oder die Stellvertreter/-in repräsentiert.

4. Bei ihrer Willensbildung in der Gesellschafterversammlung sind die Stadtvertreter/-innen gemäß § 25 Abs. 1 GO an die Weisungen der Stadt – hier des Hauptausschusses gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung – gebunden.
Bei Abstimmungen gemäß § 47 GmbH-Gesetz in Gesellschafterversammlungen gemäß § 48 GmbH-Gesetz votieren sie für die Stadt, vertreten durch die/den Vorsitzenden, mit einer Stimme.
5. Die bisherigen von der Ratsversammlung in die Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH berufenen Stadtvertreter werden mit Ablauf des 17. Juni 2013 abberufen.
6. Gegenüber der in Ziff. 1 genannten städtischen Gesellschaft sind als Stadtvertreter gemäß § 28 Ziff. 20 in Verbindung mit § 104 GO zu benennen:

7. Als von der Ratsversammlung bestellte/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r sind den städtischen Gesellschaften die unter Ziff. 2 des Antrages berufenen Stadtvertreter/-innen zu benennen.

Gleichzeitig ist mitzuteilen, dass diese die Stadt bei Abstimmungen repräsentieren (s. Ziff. 3 und 4 des Antrages).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

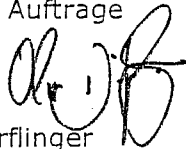
Begründung:

Die Bestellung der Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften beruht auf § 28 Ziff. 20 der Gemeindeordnung. Danach kann die Gemeindevertretung (hier die Ratsversammlung) die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, nicht übertragen. Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder V Hundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt. Von dieser Delegationsmöglichkeit wurde in Neumünster Gebrauch gemacht. Nach § 13 Abs. 3 b der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigt, auf den Hauptausschuss übertragen. Da die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH über ein Stammkapital von 40.978.000 Euro verfügt, ist hier die Gemeindevertretung (hier Ratsversammlung) zuständig.



Dr. Taurus
Oberbürgermeister

Im Auftrage



Dr. Dörflinger
Stadtrat

Aulage 4
zu Aulage 5

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Haushalt und Finanzen
- Beteiligungsmanagement -

Neumünster, 11. Juni 2013

AZ: - 20-st-te Herr Stölting

N e u f a s s u n g

Drucksache Nr.: 0026/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Zusammensetzung der
Gesellschafterversammlung der
städtischen Gesellschaft SWN
Stadtwerke Neumünster Beteiligungen
GmbH**

Antrag:

1. Gemäß § 28 Ziff. 20 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 104 GO wird zum Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaft SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH

**Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras**

bestellt.

2. Die bisherigen von der Ratsversammlung in die Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH berufenen Stadtvertreter werden mit Ablauf des 17. Juni 2013 abberufen.

Finanzielle Auswirkungen:

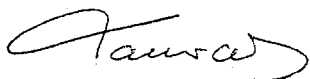
Keine

Begründung:

Die Bestellung der Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften beruht auf § 28 Ziff. 20 der Gemeindeordnung. Danach kann die Gemeindevertretung (hier die Ratsversammlung) die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, nicht übertragen. Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vorphundertatz der Beteiligung nicht übersteigt. Von dieser Delegationsmöglichkeit wurde in Neumünster Gebrauch gemacht. Nach § 13 Abs. 3 b der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigt, auf den Hauptausschuss übertragen. Da die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH über ein Stammkapital von 40.978.000 Euro verfügt, ist hier die Gemeindevertretung (hier Ratsversammlung) zuständig.

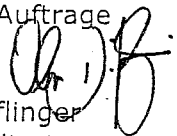
Durch die Gesetzesnovelle 2012 (GVOBl. S. 371) wurde der § 104 Abs. 1 GO um folgenden Wortlaut ergänzt: „In der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde vertreten; sie oder er kann einen Beschäftigten mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen haben Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften das Interesse der Gemeinde zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

Nach Auskunft des Innenministeriums ist die Bestellung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Stadt zwingend. Die Stadt ist bei ihrer Entscheidung durch die Sollvorschrift gebunden und kann eine andere Person nur bestellen, wenn hierfür gewichtige Gründe bestehen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Abwahlverfahren gegen den Bürgermeister angestrengt ist.



Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Im Auftrage



Dörflinger
Stadtrat